

Sitzung vom 29. August 2012

875. Anfrage (Militärische Bauten und Anlagen in Kanton Zürich)

Kantonsrat Max Robert Homberger, Wetzikon, hat am 11. Juni 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Mit der Armeereform 95 und den seither nicht abreisenden Armeereformen ist eine beträchtliche Anzahl militärischer Bauten und Anlagen militärisch bedeutungslos geworden. So wurden im Kanton Zürich ca. 155 «Sperrstellen», weitere Bauten der «Kampfinfrastruktur», Zeughäuser, Lagerhäuser und Materialdepots, ausgemustert. Die grosse Mehrheit dieser Bauten und Anlagen befindet sich in der Landwirtschaftszone oder im Wald. Durch den Wegfall ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung sind sie planungs- und baurechtswidrig geworden. Beispiele dafür sind die Flugabwehr-Lenk Waffen-Stellung auf dem Sitzberg oder die Lagerhäuser bei Saland.

Der Kanton Luzern hat in seinem Richtplan 2009 eine eigentliche Strategie mit der Thematik «Militärische Bauten und Anlagen» entwickelt. «Grundsätzlich ist erwünscht, dass militärische Objekte abgebrochen werden, wenn sie ihren Zweck nicht mehr erfüllen. In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass alten, nicht mehr benötigten militärischen Objekten erhebliche Werte zukommen können. So haben sich gewisse Gelände-Panzerhindernisse zu wertvollen Biotopen mit schützenswerter Flora und Fauna entwickelt».

Fragen an den Regierungsrat:

1. Verfügt der Kanton über ein lückenloses Verzeichnis der oben erwähnten Bauten und Anlagen?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einem Konzept «Militärische Bauten und Naturschutz»?
3. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat in der Frage «Abbruch oder Umnutzung ehemaliger militärischer Bauten»?
4. Ist der Regierungsrat bereit, seine Strategie mit dem Bund auch zeitlich verbindlich umzusetzen?
5. Welche finanziellen Mittel gedenkt der Regierungsrat dafür einzusetzen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Max Robert Homberger, Wetzikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gestützt auf den Sicherheitspolitischen Bericht des Bundesrates und den Armeebericht wird derzeit ein neues Stationierungskonzept der Armee ausgearbeitet. Dieses erscheint voraussichtlich 2013. Das neue Stationierungskonzept wird wahrscheinlich eine Abnahme der benötigten Infrastrukturen nach sich ziehen. Das heisst, der Dispositionsbestand wird zunehmen. Der Dispositionsbestand umfasst alle von der Armee nicht mehr benötigten Objekte. Im Rahmen der Richtplanung setzt sich der Kanton eingehend mit dem Thema von frei werdenden Flächen der Armee auseinander. Da die anstehenden Herausforderungen der räumlichen Entwicklung nur in partnerschaftlicher Zusammenarbeit und unter Einbezug der massgeblichen Akteure bewältigt werden können, befinden sich die kantonalen Fachstellen mit der Armasuisse, welche die Immobilien des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) verwaltet, in regelmässigem Austausch. An diesen sogenannten Jahresgesprächen wird jeweils auf die wesentlichen Veränderungen im Dispositionsbestand eingegangen. Zudem stellt die Armasuisse dem Kanton regelmässig Listen über die militärischen Hochbauten und nicht klassifizierten Kampf- und Führungsbauten zur Verfügung. Diese sind in einen Kern- und einen Dispositionsbestand gegliedert und enthalten Angaben zur Lokalisierung der Objekte. Aus den Listen ist also ersichtlich, in welchen Zonen die Anlagen liegen und bei welchen Objekten ein Handlungsbedarf besteht. Bei einer Veräusserung von Grundstücken aus dem Dispositionsbestand durch den Bund wird der Kanton als Käufer prioritär behandelt (vgl. Art. 13 Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes; VILB, SR 172.010.21).

Bezüglich kulturhistorischer Relevanz einzelner militärischer Bauten ist anzufügen, dass der Kanton Zürich bzw. die Denkmalpflege des Kantons Zürich über ein Inventar der durch die ADAB (Interdepartementale Arbeitsgruppe «Natur- und Denkmalschutz bei militärischen Kampf- und Führungsbauten») aufgenommenen Bauten verfügen. Dabei handelt es sich um etwa zehn Sperrstellen von nationaler, 17 Sperrstellen von regionaler und 36 Sperrstellen von lokaler Bedeutung. Diese bestehen aus rund 445 Einzelobjekten (nur A-Anlagen). Davon sind 46 An-

lagen nicht mehr im Eigentum der Armasuisse. Zu betonen ist, dass rund ein Viertel der Objekte nach wie vor militärisch klassifiziert ist und daher der Geheimhaltung untersteht.

Die 45 registrierten ehemaligen militärischen Anlagen, die sich auf staatseigenen Gewässergrundstücken befinden, sind ebenfalls in einem Verzeichnis erfasst. Davon sind 30 noch intakte Bunkeranlagen einschliesslich der dazugehörenden Grundstücke im Zusammenhang mit der Vergabe von wasserrechtlichen Konzessionen am Rhein und an der Limmat ins Eigentum des Kantons übergegangen. Die restlichen 15 Anlagen, die sich auf Gewässergebiet der Sihl und Glatt befanden, wurden zurückgebaut.

Zu Frage 2:

Für den Naturschutz sind vor allem militärische Anlagen (Sperrren, Hindernisse usw.) von Interesse. Verschiedene solche Objekte sind heute wertvolle Lebensräume für seltene und gefährdete Arten. In intensiv genutzten Gebieten weisen sie zudem oft eine wichtige Vernetzungsfunktion auf. Bei oberirdischen militärischen Bauten (Bunkern) ist in der Regel das die Baute umgebende Feldgehölz naturschützerisch wertvoll. Sofern entsprechende Objekte nicht bereits in Naturschutzinventaren aufgeführt sind, wird der ökologische Wert von militärischen Anlagen und Bauten zum einen im Rahmen der Erarbeitung von Schutzverordnungen geprüft. Im Kanton Zürich wurden die militärischen Hindernisse der Sperrren in Urdorf und Bülach durch den Natur- und Heimatschutzfonds aus ebensolchen Überlegungen heraus erworben. Ein Teil der Anlagen in Urdorf wurde bereits mit der Schutzverordnung Urdorf unter Schutz gestellt. Zum andern erfolgen entsprechende Abklärungen jeweils bei einer Veräusserung durch den Bund, bei welcher der Kanton als möglicher Käufer prioritär behandelt wird (vgl. Art. 13 VILB), und in konkreten Einzelfällen. Eine kantonsweite Abschätzung des Potenzials von militärischen Bauten und Anlagen in Bezug auf den Naturschutz besteht nicht. Ein entsprechendes Projekt wäre grundsätzlich zu begrüssen. Angesichts der nicht vorhandenen Kapazitäten erscheint es indessen zweckmässig, den Umgang mit solchen Objekten weiterhin im Einzelfall zu betrachten.

Zu Frage 3:

Eine Strategie bezüglich «Abbruch oder Umnutzung ehemaliger militärischer Bauten» besteht im Kanton Zürich bis zum heutigen Zeitpunkt nicht. Der allergrösste Teil der militärischen Bauten befindet sich nach wie vor im Besitz des Bundes. Die alten militärischen Anlagen geniessen Bestandegarantie; ein Abbruch kann nicht verlangt werden. Insbesondere wo entsprechende Flächen in der bestehenden Siedlungs-

struktur liegen, besteht vonseiten des Kantons ein Interesse, diese Flächen im Sinne einer haushälterischen Bodennutzung neuen Nutzungen zuzuführen. Im kantonalen Richtplan wurden im Rahmen der Gesamtüberprüfung einzelne Hinweise auf solche Flächen aufgenommen (vgl. Pt. 2.5 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende oder unter Pt. 4.7.2 die Hinweise zum Flugplatzareal Dübendorf). Wenn militärische Anlagen aus Sicht des Naturschutzes von Bedeutung sind, übernimmt der Kanton diese vom Bund (z. B. Panzersperren Eglisau, Urdorf), sorgt für die fachgerechte Pflege und wenn nötig für Schutzmassnahmen.

Auch für auf Gewässergebiet stehende Bunkeranlagen besteht keine besondere Strategie. Einige der noch gut erhaltenen Anlagen werden von der Militärgeschichtlichen Stiftung des Kantons Zürich in einem Verzeichnis aufgeführt. Gemäss diesem Verzeichnis stehen zwei Anlagen auf Gewässergrundstücken am Rhein. Als erste Bunkeranlage wurde diejenige im Bereich des Campingplatzes Flaach im Rahmen der Erstellung des Informationszentrums für das Thurauengebiet von der militärgeschichtlichen Stiftung renoviert. Einige ehemalige Anlagen an der Limmat und an der Sihl wurden teilweise zurückgebaut, damit sie für den Hochwasserschutz keine Hindernisse darstellen und der Gewässerunterhalt ohne Behinderung durchgeführt werden kann.

Bei Gesuchen für Nutzungsänderungen bestehender Bauten und Anlagen werden die üblichen gesetzlichen (raumplanungs-, forst- und naturschutzrechtlichen) Bestimmungen angewendet. Grundsätzlich sind die Militärbauten und -anlagen ausserhalb der Bauzonen mit der Einführung des Gewässerschutzgesetzes und des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) an ihrem Standort in den Nichtbauzonen zonenwidrig geworden. Es dürfen aufgrund von Art. 24a Abs. 1 RPG durch die Zweckänderung keine neuen Auswirkungen auf Raum, Erschliessung und Umwelt entstehen und die Zweckänderung darf nach keinem anderen Bundeserlass unzulässig sein. Für Bauvorhaben im Zusammenhang mit zonenwidrigen Gebäuden und Anlagen sieht das Raumplanungsgesetz aber auch verschiedene abschliessend und klar geregelte Ausnahmegewilligungen vor (Art. 24–24d und 37a RPG). Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Umnutzung der ausgedienten Bunkeranlagen zu Archiven, als Lager oder zu privaten Zwecken grundsätzlich nicht bewilligungsfähig ist. Häufig spricht die schlechte Eignung der Bauten gegen eine Umnutzung, da damit nicht mehr bewilligungsfähige bauliche Eingriffe (Isolation, Fassadeneingriffe, Umgebungsgestaltung) verbunden wären. Weiter können die neuen Auswirkungen der Vorhaben vor allem im Zusammenhang mit deren Erschliessung (Zufahrt und Parkplätze) gegen eine raumplanungsrechtliche Bewilligung sprechen. Befinden sich die Vorhaben zusätzlich im Peri-

meter einer Landschaftsschutzverordnung, sprechen deren Ziele häufig gegen eine Bewilligung. Hingegen sind die Projekte für die zur Renovation vorgesehenen Bunker unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

Zu Frage 4:

Die bestehende Zusammenarbeit mit der Armasuisse im Rahmen der Jahresgespräche soll weitergeführt werden. Konkrete Problemstellungen sind nach wie vor im Einzelfall zu betrachten und zu klären. Dieses Vorgehen hat sich bewährt.

Zu Frage 5:

Kauf und Unterhalt von ökologisch wertvollen militärischen Anlagen werden bis anhin im Rahmen des ordentlichen Budgets abgewickelt.

Der Kanton ist bei seinen militärischen Baudenkmalern von überkommunaler Bedeutung dazu verpflichtet, deren Unterhalt sicherzustellen. Zurzeit ist ein Pilotprojekt zur Restaurierung eines Bunkers in Vorbereitung. Dessen Restaurierung soll von der Militärhistorischen Stiftung des Kantons Zürich begleitet werden und in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen erfolgen. Zudem wurde vor einigen Jahren die Sanierung und Aufwertung der bedeutenden Festung Ebersberg bei Berg a. I. mit einem Beitrag von Fr. 400 000 aus dem Lotteriefonds unterstützt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi